

A. Allgemeine Bestimmungen für die Zusatzleistung Erdgas Südwest Protect

Stand: September 2018

1. Welche Regelungen und Bedingungen sind bei Erdgas Südwest Protect relevant?

- (1) Als Kunde der Erdgas Südwest GmbH (im Folgenden Erdgas Südwest) genießen Sie umfassende Schutzleistungen. Die folgenden Allgemeinen Bestimmungen gelten für die Inanspruchnahme dieser Schutzleistungen im Rahmen von Erdgas Südwest Protect (im Folgenden kurz: „Zusatzleistungen“).
- (2) Verantwortlich für die Erbringung der Zusatzleistungen im Außenverhältnis Ihnen gegenüber ist Erdgas Südwest. Die Abwicklung erfolgt für und im Auftrag von Erdgas Südwest durch die MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld (im Folgenden MEHRWERK) und die jeweiligen Kooperationspartner. Für die Erbringung der versicherungsartigen Leistungen hat MEHRWERK Gruppenversicherungsverträge mit Versicherern geschlossen. Träger für versicherte Risiken im Bereich organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen/Dienstleistungen am eigenen Haus oder der Wohnung ist derzeit die AXA Assistance Deutschland GmbH und für die sogenannte Garantieverlängerung ist derzeit die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Die Service- und Rabattleistungen werden von MEHRWERK erbracht.

2. Wie erfolgt der Vertragsschluss und wann ist der Versicherungsbeginn? Welche Voraussetzungen bestehen für die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen?

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt gemäß Punkt 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung von elektrischer Energie oder Erdgas an Kunden der Erdgas Südwest.
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Beginns der Lieferung von elektrischer Energie oder Erdgas durch die Erdgas Südwest. Zusätzlich ist für den Beginn des Versicherungsschutzes bei der Garantieverlängerung eine Registrierung des Elektrogerätes innerhalb von 30 Tagen nach dem Kaufdatum im ServiceCenter erforderlich.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen ist, dass
 1. Sie mindestens 18 Jahre alt sind,
 2. sich Ihr Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet,
 3. zwischen Ihnen und der Erdgas Südwest ein laufender Energieliefervertrag besteht,
 4. Sie Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und
 5. Sie den Schadens-/Versicherungsfall im ServiceCenter unter der Tel.: 0800 3629 415 unverzüglich angemeldet haben.Zudem müssen die weiteren in diesen Allgemeinen Bestimmungen und den AVB AXA sowie den AVB HanseMerkur genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkreten Zusatzleistung eingehalten werden.

3. Welcher Leistungsumfang besteht bei Erdgas Südwest Protect?

Die Zusatzleistungen sind eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen. Die Zusatzleistungen können von Ihnen an 365 Tagen im Jahr über das ServiceCenter in Anspruch genommen werden. Die Nummer der Hotline ist am Ende der Allgemeinen Bestimmungen aufgeführt.

- (1) Serviceleistungen
Schlüsselbundservice: Sie erhalten nach Vertragsschluss einen codierten Schlüsselanhänger. Ein verlorener gegangener Schlüsselbund, an dem dieser codierte Schlüsselanhänger angebracht ist, kann hiermit von einem Finder an das ServiceCenter geschickt werden und wird von diesem an Sie zurückgeschickt. Der Finder erhält einen Finderlohn von 15,-EUR brutto.
- (2) Rabattleistungen
Reparaturservice für Elektrogeräte mit 25 % Rabatt: Sie erhalten eine Erstattung von 25 % auf Reparaturkosten von elektronischen Haushaltsgeräten mit festverbundenem Stecker. Voraussetzung hierfür ist,

dass Sie die Reparatur im ServiceCenter im Vorhinein telefonisch anmelden. Sie bekommen dann vom ServiceCenter einen Reparaturdienst in Ihrer Nähe genannt. Beauftragen Sie dort die Reparatur, dann können Sie im Anschluss den Reparaturbeleg (Original-Rechnung), der auf Ihren Namen ausgestellt sein muss, an das ServiceCenter senden und erhalten 25 % (maximal 300,- EUR pro Reparatur und insgesamt pro Jahr) des Netto-Rechnungsbetrages zurückerstattet. Diese Rabattleistungen stehen Ihnen nur zu, soweit Sie den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Rabattleistungen werden zudem nicht gewährt, wenn der Schaden an dem Gerät bei Abschluss dieses Vertrages bereits vorhanden war.

PC-Datenrettung: Das ServiceCenter führt bei einem Anruf Ihrerseits eine Telediagnose durch und organisiert die Datenrettung von der Festplatte Ihres privat genutzten PC, wenn die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen. Eine Erstattung von 25 % des Rechnungsbetrages gemäß den Bedingungen des Punkt 3 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Absatz ist möglich.

- (3) Versicherungsartige Leistungen
Sie erhalten organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen/Dienstleistungen am eigenen Haus oder der Wohnung. Diese Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Die Telefonnummer der Hotline ist am Ende dieser Allgemeinen Bedingungen genannt. Träger des versicherten Risikos ist die AXA Assistance Deutschland GmbH. Zusätzlich können von Ihnen zwei neue Elektrogeräte für eine 12-monatige Garantieverlängerung innerhalb von 30 Tagen nach Kaufdatum im ServiceCenter registriert werden. Träger des versicherten Risikos der Garantieverlängerung ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Die Details dieser versicherungsartigen Leistungen sowie die Voraussetzungen ihrer Inanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten AVB AXA und AVB HanseMerkur.

4. Welche Pflichten haben Sie zu beachten?

- (1) Der Schadeneintritt ist in jedem Fall der Inanspruchnahme der Zusatzleistungen von Ihnen, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich unter Nennung Ihrer Vertragskontonummer beim ServiceCenter telefonisch anzuzeigen und es ist mit dem ServiceCenter zu klären, ob und welche Zusatzleistungen erbracht werden. Es werden keine Kosten erstattet, wenn die Organisation der Zusatzleistungen nicht durch das ServiceCenter veranlasst wird.
- (2) Sie haben den Schaden so gering wie möglich zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und Weisungen von Erdgas Südwest zu beachten.
- (3) Sie gestatten Erdgas Südwest jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht, und legen Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vor. Erforderliche Belege sollten innerhalb von vier Wochen beim ServiceCenter eingegangen sein.
- (4) Gehen aufgrund der Leistungen der Erdgas Südwest Ansprüche gegenüber Dritten auf Erdgas Südwest über, so unterstützen Sie Erdgas Südwest bei der Geltendmachung und händigen insbesondere die hierfür benötigten Unterlagen aus.
- (5) Im Falle eines Umzugs können sowohl Sie als auch Erdgas Südwest die Zusatzleistungen jederzeit mit 2-wöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, kündigen. Eine Übertragung von Erdgas Südwest Protect auf Ihren neuen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Zustimmung der Erdgas Südwest.

5. Was passiert, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen?

- (1) Wenn Sie eine der Verpflichtungen der Zusatzleistungen vorsätzlich verletzen oder Erdgas Südwest

arglistig über Tatsachen täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verlieren Sie den Anspruch für den geltend gemachten Schaden.

- (2) Wird eine der Verpflichtungen der Zusatzleistungen grob fahrlässig verletzt, können die Zusatzleistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden oder gar entfallen, es sei denn, Sie können nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Leistungsfalles ursächlich war.

6. Welche Regelungen zur Haftung und höheren Gewalt sind maßgeblich?

- (1) Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie haftet Erdgas Südwest unbegrenzt.
- (2) Im Übrigen haftet Erdgas Südwest in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist ein Schadensersatz auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.
- (3) Erdgas Südwest ist von ihrer Pflicht zur Erbringung der unter Punkt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Zusatzleistungen befreit, soweit und solange Erdgas Südwest an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht zu vertretender Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrung gehindert ist.

7. Wie verhält es sich mit der Kündigungsmöglichkeit Ihres Vertrages?

- (1) Hinsichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Kündigung des Vertrages gilt Punkt 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung von elektrischer Energie oder Erdgas an Kunden der Erdgas Südwest. Mit der Beendigung des Energieliefervertrages endet auch der Anspruch auf Inanspruchnahme der Zusatzleistungen. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Zusatzleistungen findet nicht statt.
- (2) Darüber hinaus ist Erdgas Südwest zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn einer der zwischen MEHRWERK und dem jeweiligen Versicherer für die Zusatzleistung geschlossenen Gruppenversicherungsverträge oder der zwischen Erdgas Südwest und MEHRWERK geschlossene Vertrag über die Abwicklung der Zusatzleistungen endet. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt mit Wirkung zum Ende des Gruppenversicherungsvertrages oder des mit MEHRWERK bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

8. Was passiert mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Erdgas Südwest nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Genaueres entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen der Erdgas Südwest.



9. Wie erfolgen Änderungen dieser Allgemeinen Bestimmungen?

- (1) Erdgas Südwest ist zu einer Änderung dieser Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragspartner unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen Erdgas Südwest unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenslage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner von Erdgas Südwest gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- (2) Erdgas Südwest wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen

Bedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Erdgas Südwest wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

- (3) Ändert Erdgas Südwest die Allgemeinen Bestimmungen, so können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Erdgas Südwest soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

Kontaktdaten der bundesweiten Allgemeinen Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 7957940
Telefax: 07851 7957941

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Internet: www.verbraucher-schlichter.de

Erdgas Südwest Protect bietet Ihnen unter der Telefonnummer 0800 3629 415 schnelle und unbürokratische Service-, Rabatt- und Soforthilfeleistungen im Notfall.

Erdgas Südwest Protect ServiceCenter
Postfach 10 17 68
33517 Bielefeld

Telefonnummer: 0800 3629 415 (24-Stunden-Hotline)

B. Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief der AXA Assistance

Stand: September 2018

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf.

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld und der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend: „IPA“), sowie eines Dienstleistungsvertrages zwischen der MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld und der AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend: „AXA Assistance“).

Diese Bedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen bzw. Dienstleistungen, die durch den oben genannten Gruppenversicherungsvertrag bzw. Dienstleistungsvertrag für die begünstigte Person zur Verfügung stehen. Des Weiteren beinhalten die Bedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Teil B „Besonderer Teil“ ist, dass die Hilfeleistung durch den mit der Schadenregulierung beauftragten Dienstleister organisiert wird. Eingetretene Schadensfälle sind daher unverzüglich dem Erdgas Südwest Protect ServiceCenter unter der Telefonnummer +49 (0) 800 3629 415 zu melden.

Bbeauftragt mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (a. d. Oder)

Beide Gesellschaften werden nachfolgend AXA Assistance genannt.

Für Sie, als begünstigte Person, ist AXA Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen. Die Kontaktdaten, unter denen Sie uns im Schadenfall erreichen, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bestimmungen zu Erdgas Südwest Protect.

Alle Zahlungen, die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen an die begünstigte Person durchgeführt werden, sind Bestandteil des Gruppenversicherungsvertrages und werden von der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland geleistet. Alle Dienstleistungen, auf die die begünstigte Person im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Anspruch hat, sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und werden von der AXA Assistance geleistet.

Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

1. Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, ist die Colonia Allee 10-20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft). Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter: Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutsch-

land, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

3. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

4. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz im Rahmen des Haus- und Wohnungs-Schutzbriefes. Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses von Erdgas Südwest Protect und endet mit dem Vertragsende von selbigen gem. den Allgemeinen Bestimmungen zu Erdgas Südwest Protect. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht des Versicherungsgebers.

6. Begünstigte Person

Begünstigte Person ist der Inhaber eines Haus- und Wohnungs-Schutzbriefes sowie die Personen, die mit diesem am gemeldeten Hauptwohnsitz in häuslicher Gemeinschaft leben.

7. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für den vom Inhaber des Schutzbriefes als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i.S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (Nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

8. Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungs- und Assistance-Bausteinen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9. Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 9.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notfallnummer anzuzeigen;
- 9.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 9.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder

telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

9.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

9.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

9.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann;

9.7 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 9 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

10. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

10.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.

10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunftspflicht oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

10.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

11. Ausschlüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

11.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Personen;

11.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;

11.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

11.4 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;

11.5 an elektrischen und elektronischen Geräten sowie an Stromverbrauchszählern;



11.6 außerhalb des versicherten Haushaltes und Schäden, für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12. Anzeigen und Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (a. d. Oder).

Die Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

13. Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt gewesen sein musste.

14. Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der begünstigten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der Assistance abzugeben.

15. Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

15.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die begünstigte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

16. Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall können nur die begünstigten Personen gegenüber dem Versicherer geltend machen.

17. Aufrechnung

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

18. Datenschutz

Sie genießen als versicherte Person Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die MEHRWERK GmbH als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

19. Beschwerdeverfahren

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beschwerden in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard bestehen, kann sich die begünstigte Person zur Lösung des Problems auf dem folgenden Weg beschweren:

Schriftliche Beschwerden sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (a. d. Oder)
Oder per E-Mail an:
Customer-Care@axa-assistance.de.

Es ist immer von Vorteil, Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Sollte die begünstigte Person mit der Entscheidung des Versicherers hinsichtlich der oben genannten Versicherungsleistungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 41080; Telefax: 0228 4108 1550; E-Mail: poststelle@bafin.de.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

1. Inhalt des Haus- und Wohnungs-Schutzbriefs

Der Versicherer gewährt den begünstigten Personen einen Haus- und Wohnungsschutzbrief für die unter Punkt 4 (Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“) aufgeführten Leistungen.

2. Begünstigte Personen (Versicherungsnehmer) und versicherter Haushalt

Es gilt Teil A, Punkt 6 und Punkt 7 dieser Bedingungen.

3. Versicherungssumme

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu maximal EUR 500,- je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von EUR 500,- hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.

3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

4. Versicherungsumfang

4.1 Schlüsseldienst im Notfall

Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen sind, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.2 Rohrreinigungsdienst im Notfall

Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.3 Sanitär-Installateurdienst im Notfall

Ist im versicherten Haushalt Abflusswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen „bestimmungswidrig“ ausgetreten, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.4 Elektro-Installateurdienst im Notfall

Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.5 Heizungs-Installateurdienst im Notfall

a) Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalles der Heizung im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.
b) Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von 2 Stunden behebbar ist, stellen wir maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung.

c) Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Heizungs-Installationsbetriebes nach 4.5 a) und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte nach 4.5 b) bis zu insgesamt EUR 500,- je Versicherungsfall.

d) Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.

4.6 Ausfall der Wohnung

Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbewohnbar, organisieren wir

a) eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten für zwei Nächte bis max. EUR 500,-.

b) die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

c) die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.

d) die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch in 4.6 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.7 Entfernung von Wespenestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespenestern, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

a) sich das Wespenest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Haushalt zugeordnet werden kann, oder

b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespenests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

4.8 Schädlingsbekämpfung

Wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu EUR 500,- je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

4.9 Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisieren wir

a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst,

b) die provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb,

c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objekts durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch in 4.8 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.10 Dachbeschädigung durch Sturm

a) Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

b) Die Windstärke ist durch den Anspruchsteller nachzuweisen. Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Punkt 2 ist, dass die Hilfeleistung durch die mit der Schadenregulierung beauftragte AXA Assistance Deutschland GmbH organisiert wird. Eingetretene Schadensfälle sind daher unverzüglich bei der 24h-Notrufzentrale des Erdgas Südwest Protect unter der Telefonnummer 0800 3629 415 zu melden.

C. Versicherungsbedingungen Garantieverlängerung (vollständige Fassung) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Stand: September 2018

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den Besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

Allgemeine Vertragsinformationen

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift für die Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Eingetragener Hauptsitz
Hamburg

Bankverbindung Konto: 241414
BLZ: 200 300 00
bei der HypoVereinsbank
IBAN: DE24 2003 0000 0000 2414 14
BIC: HYVEDEMM300

Vorstände der Gesellschaft

Vorstand Eberhard Sautter (Vors.)
Eric Bussert
Holger Ehse
Dr. Andreas Gent
Raik Mildner

Aufsichtsrat Dr. Michael Ollmann (Vors.)

Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerden, Aufsicht

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Produktübersicht

Ihre Versicherungsprodukte: Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien

Versicherungssummen EUR: 1.000 EUR
Selbstbehalte EUR: 10 %, mindestens 35 EUR

Kurzbeschreibung:
Die Verlängerung der Garantie um 12 Monate durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf.

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen Besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

1. Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

(1) Versichert sind alle bei Erdgas Südwest Protect gemeldeten Kunden, für die vom Versicherungsnehmer (siehe Punkt 1 Absatz 4) ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.

(2) Neben dem Erdgas Südwest Protect-Kunden erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den

besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt – auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem Erdgas Südwest Protect-Kunden „versicherte Personen“ genannt).

(3) Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).

(4) Versicherungsnehmer ist die Mehrwerk GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

2. Zeitliche Bestimmung der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses von Erdgas Südwest Protect und endet mit dem Vertragsende von selbigem. Er wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der Erdgas Südwest und dem Erdgas Südwest Protect-Kunden voraus. Für das Versicherungsprodukt „Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien“ gemäß den Besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung der Elektrogeräte zwingende Voraussetzung.

(2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Laufzeit von Erdgas Südwest Protect während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.

(3) Der versicherte Zeitraum endet

a) mit der Kündigung von Erdgas Südwest Protect, z. B. auf Grund von Kündigung des Energieliefervertrages.

b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall von Punkt 2 Absatz 3 lit. b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.

(4) Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den Erdgas Südwest Protect-Kunden eine Nachhaftung von 3 Monaten als vereinbart. Für diesen Zeitraum ist die Prämie für die noch versicherten Kunden weiter zu entrichten.

(5) Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

3. Beitragszahlung

Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

4. Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

(1) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Erdgas Südwest Protect-Kunden und gegebenenfalls den mitversicherten Personen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Erdgas Südwest Protect-Kunde sowie die mitversicherten Personen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

5. Leistung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

6. Allgemeine Obliegenheiten

Der Erdgas Südwest Protect-Kunde sowie die mitversicherten Personen haben:

1. nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen, die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern;
2. dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (Schriftlich zu richten an Erdgas Südwest Protect ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);
3. dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich in den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

7. Obliegenheitsverletzung

Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Erdgas Südwest Protect-Kunden oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Erdgas Südwest Protect-Kunden oder der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Erdgas Südwest Protect-Kunde oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Erdgas Südwest Protect-Kunde oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Erdgas Südwest Protect-Kunde oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Erdgas Südwest Protect-Kunden oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.



8. Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

9. Ansprüche gegen Dritte

(1) Hat der Erdgas Südwest Protect-Kunde bzw. die mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.

(2) Der Erdgas Südwest Protect-Kunde bzw. die mitversicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

(3) Steht dem Erdgas Südwest Protect-Kunden bzw. der mitversicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist der Punkt 9 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

10. Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

11. Anzeige von Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben an

**Erdgas Südwest Protect ServiceCenter,
Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld**

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung gegen den Versicherer ist der Ort der Niederlassung. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erdgas Südwest Protect-Kunde bzw. die mitversicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien

1. Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung

Hersteller bringen ihre Neu-Produkte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 12 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen – Personen ausgesprochen (z. B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

2. Versicherte Sachen

(1) Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2 Absatz 2 erfüllt werden – alle handelsüblichen Elektrogeräte mit Ausnahme von Handys und Smartphones. Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.

(2) Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss

1. der Artikel in Deutschland gekauft worden sein,
2. der Kaufpreis vollständig in einer Transaktion gezahlt werden und
3. eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 30 Tagen nach Kaufdatum im Erdgas Südwest Protect ServiceCenter erfolgen. Es dürfen je berechtigtem Kunden max. 2 Geräte registriert werden.

3. Versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der nach Punkt 4 dieser besonderen Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse.

4. Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden durch bzw. Kosten für:

1. Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
2. Software;
3. Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
4. Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
5. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen);
6. Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);
7. Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
8. Betriebs- und Inspektionskosten;
9. Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
10. Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);

11. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen).

12. für Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;

13. soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat.

14. Schäden an mit dem Gerät verbauten Akkus.

5. Versicherungssumme, Selbstbehalt

(1) Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das Konto der versicherten Person. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung übernommen.

(2) Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.

(3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR. Es ist ein Schadenfall p.a. je berechtigtem Energieliefervertrag versichert.

(4) Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 % pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.

(5) Zeitwertstafel

Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach folgender Staffel

Zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
Zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
Zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

des Neuwerts.

6. Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Verlängerung von Herstellergarantien:

Der Erdgas Südwest Protect-Kunde ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein (schriftlich zu richten an Erdgas Südwest Protect ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom Erdgas Südwest Protect ServiceCenter zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung), der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom Erdgas Südwest Protect ServiceCenter bereitgestellt), sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und
4. soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 7 zu finden.